

Statuten des St.Galler Anwaltsverbandes

vom 29. Mai 2026

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «St.Galler Anwaltsverband» (im Folgenden «Verband» genannt) besteht mit Sitz in St.Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt, die Berufsinteressen der unabhängig tätigen Anwältinnen und Anwälte zu vertreten und ihre Weiterbildung zu fördern, die Unabhängigkeit und das Ansehen des St.Galler Anwaltsstandes zu wahren, die Kollegialität zu pflegen und zur Entwicklung des eidgenössischen und st.gallischen Rechts beizutragen. Er nimmt im Rahmen dieser Zweckverfolgung aktiv an der rechtspolitischen Arbeit teil, enthält sich aber jeder parteipolitischen Betätigung.

Art. 3 Verhältnis zum Schweizerischen Anwaltsverband

Der Verband ist anerkannter kantonaler Anwaltsverband im Sinne der Statuten des Schweizerischen Anwaltsverbandes. Die Aktivmitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Schweizerischen Anwaltsverbandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

¹ Aktivmitglied des Verbands kann jede natürliche Person von unbescholtenem Ruf werden, die in einem kantonalen Anwaltsregister oder in der EU/EFTA Anwaltsliste eines Kantons eingetragen ist oder die Voraussetzungen zum Registereintrag erfüllt und über eine Geschäftsadresse im Kanton St.Gallen verfügt.

² Als Passivmitglied kann auf Gesuch hin ein Aktivmitglied anerkannt werden, das seine Geschäftsadresse im Kanton St.Gallen aufgibt, solange es in einem anderen kantonalen Anwaltsverband Aktivmitglied ist. Passivmitglieder haben am Anwaltsstag nur beratende Stimme und sind als Verbandsorgane nicht wählbar.

³ Als Freimitglied kann auf Gesuch hin ein Aktiv- oder Passivmitglied anerkannt werden, das den Anwaltsberuf vollständig aufgibt und in keinem Anwaltsregister bzw. in keiner EU/EFTA Anwaltsliste eines Kantons mehr eingetragen ist, wenn es dem Verband während mindestens 10 Jahren angehört hat. Freimitglieder haben am Anwaltsstag nur beratende Stimme und sind als Verbandsorgane nicht wählbar.

Art. 5 Aufnahme und Wechsel der Mitgliederkategorie

¹ Das Gesuch um Aufnahme in den Verband oder um Wechsel der Mitgliederkategorie ist an den Vorstand zu richten.

² Der Vorstand entscheidet über das Gesuch endgültig.

Art. 6 Austritt

¹ Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verband austreten.

² Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Verband schriftlich oder per E-Mail.

³ Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 7 Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft der Aktiv- und Passivmitglieder erlischt infolge Wegfalls des Eintrags in einem kantonalen Anwaltsregister oder einer kantonalen EU-/EFTA-Anwaltsliste oder infolge Ausschlusses. Art. 6. Abs. 3 ist entsprechend anwendbar.

Art. 8 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die Verbandsinteressen zu wahren sowie, soweit anwendbar, die Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes SAV einzuhalten und ihren finanziellen Verpflichtungen gemäss Kapitel VI. Finanzen nachzukommen.

Art. 9 Sanktionierung

¹ Mitglieder, die den Statuten, den Verbandsinteressen oder dem Vereinsrecht wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwider handeln oder trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen, können sanktioniert werden

² Die Regeln über die Disziplinaraufsicht gemäss Art. 31 ff. sind sinngemäss anwendbar.

III. Organisation

Art. 10 Organe und Delegierte SAV

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Anwaltstag (Mitgliederversammlung);
- b) der Vorstand;
- c) die Disziplinarrekurskommission;
- d) die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren.

² In Organe des Verbands sowie als Delegierte für den Schweizerischen Anwaltsverband sind ausschliesslich Aktivmitglieder wählbar.

Art. 11 Amtsdauer

Der Vorstand, die Disziplinarrekurskommission, die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren sowie die Delegierten für den Schweizerischen Anwaltsverband werden für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.

Art. 12 Stellung, Einberufung, Pflicht zur Teilnahme

¹ Der Anwaltstag ist das oberste Organ des Verbandes.

² Der Vorstand beruft den Anwaltstag unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Angabe der Traktandenliste ein.

³ Aktivmitglieder sind zur Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Anwaltstagen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme ist ein Kostenbeitrag in der Höhe von CHF 30.-- zu bezahlen.

Art. 13 Ordentlicher Anwaltstag

¹ Der ordentliche Anwaltstag findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres (Art. 34) statt.

² Jedes Aktivmitglied kann durch Eingabe an das Präsidium verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand, mit Ausnahme von Disziplinaentscheiden, auf die Traktandenliste des ordentlichen Anwaltstages gesetzt wird. Das Begehren hat spätestens dreissig Tage vor dem Anwaltstag einzugehen.

Art. 14 Ausserordentliche Anwaltstage

Ausserordentliche Anwaltstage werden vom Vorstand nach Bedürfnis oder auf Verlangen, unter Bekanntgabe der Anträge, von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. Im letztgenannten Fall hat die Einberufung innert zwei Monaten zu erfolgen.

Art. 15 Kompetenzen

Dem Anwaltstag stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Statutenrevision;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- e) Wahl und Abberufung des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder, des Präsidiums der Disziplinarrekurskommission, der Mitglieder der Disziplinarrekurskommission, der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren sowie der Delegierten für den Schweizerischen Anwaltsverband;
- f) Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Abstimmungen und Wahlen

¹ Für Wahlen und Abstimmungen gilt:

- a) Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Aktivmitglieder, im zweiten Gang mit relativem Mehr.
- b) Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder ist erforderlich:
 - für Statutenänderungen;
 - für einen Auflösungsbeschluss (vgl. aber Art. 37).
- c) Bei den übrigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

² Wahlen und Abstimmungen werden ohne gegenteiligen Beschluss des Anwaltstages offen vorgenommen. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Art. 17 Zahl, Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Aktivmitgliedern des Verbands zusammen.

Art. 18 Konstituierung

¹ Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch den Anwaltstag. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand kann Verbandsmitglieder oder Dritte mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art. 19 Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Anzeige an das Präsidium die unverzügliche Einberufung verlangen.

² Vorstandssitzungen können durch physische Zusammenkunft oder auf andere geeignete Weise, namentlich als Telefon- oder Videokonferenz, durchgeführt werden.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse, wo dies in den Statuten nicht anders festgelegt ist, mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichtscheid.

⁴ Vorstandsbeschlüsse können auf dem Zirkularweg (auch auf geeignete elektronische Weise) gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Art. 20 Vertretung, Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 21 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.

Art. 22 Aufgaben

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die keinem anderen Verbandsorgan übertragen sind.

Art. 23 Beistand an die Mitglieder

Der Vorstand gewährt einem Mitglied, das von dritter Seite in seiner Eigenschaft als Anwältin/Anwalt in ungerechtfertigter Weise angegriffen wird, auf dessen Ersuchen nach seinem freien Ermessen Beistand.

Art. 24 Honorarbegutachtung

¹ Der Vorstand bezeichnet eines oder mehrere seiner Mitglieder als Honorargutachterin/Honorargutachter.

² Die Honorargutachterin/der Honorargutachter prüft auf Ersuchen der Klientschaft oder, falls die Klientschaft zustimmt, auf Ersuchen eines Verbandsmitglieds, ob eine Honorarnote eines Mitglieds des Verbandes angemessen ist. Die Begutachtung kann abgelehnt werden, wenn die Leistungen nach der staatlichen Honorarordnung abzurechnen sind, sich der Streitwert auf weniger als CHF 2'000.-- beläuft oder wenn die Begutachtung mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.

³ Die Honorargutachterin/er Honorargutachter lädt die Gegenseite zur Stellungnahme ein und zieht die Akten sowie die Aufschriebe des Mitglieds bei. Es können weitere Auskünfte eingeholt werden.

⁴ Die Honorargutachterin/der Honorargutachter unterbreitet den Beteiligten ihre/seine Beurteilung sowie einen Erledigungsvorschlag und begründet beides summarisch.

⁵ Das Verfahren der Honorarbegutachtung, einschliesslich Erhebung von Kosten, kann vom Vorstand in einem Reglement näher geregelt werden.

C. Die Disziplinarrekurskommission

Art. 25 Zahl, Zusammensetzung

¹ Die Disziplinarrekurskommission setzt sich aus dem Präsidium, zwei weiteren Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern zusammen. Sie tagt in Dreierbesetzung.

² Wählbar ist, wer seit mindestens acht Jahren Aktivmitglied des Verbandes ist und nicht dem Vorstand angehört.

Art. 26 Aufgaben

Die Disziplinarrekurskommission entscheidet über Rekurse gegen Sanktionen gemäss Art. 9 sowie gegen Disziplinentscheidungen gemäss Art. 32.

D. Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Art. 27 Zahl, Zusammensetzung

Der Anwaltstag wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren, welche weder Vorstandsmitglied noch Geschäftsführerin/Geschäftsführer sein dürfen.

Art. 28 Aufgaben

¹ Den Rechnungsrevisorinnen/-revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

² Sie haben dem Anwaltstag Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsstelle

Art. 29 Funktion, Entschädigung

¹ Der Vorstand beauftragt ein Aktivmitglied mit der Führung der Geschäftsstelle.

² Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer, welche/welcher nicht Vorstandsmitglied ist, nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

³ Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird für seine Tätigkeit angemessen entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 30 Aufgaben

Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegen die ihr/ihm vom Vorstand zugewiesenen Arbeiten. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft.

V. Disziplinaraufsicht des Verbandes

Art. 31 Disziplinarmaßnahmen

¹ Mitglieder, die gegen Berufs- oder Standesregeln verstossen haben, können mit folgenden Disziplinarmaßnahmen belegt werden:

1. Erteilung eines Verweises;
2. Auferlegung einer Busse bis CHF 5'000.--, im Wiederholungsfall bis CHF 10'000.--;
3. Androhung des Ausschlusses;
4. Ausschluss aus dem Verband.

² Disziplinarmaßnahmen nach Ziff. 2 und 3 bzw. 2 und 4 können kumulativ verhängt werden.

Art. 32 Zuständigkeit und Verfahrensleitung

¹ Das Disziplinarverfahren wird durch den Vorstand oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied durchgeführt. Ist in derselben Sache gegen das betreffende Mitglied ein weiteres Verfahren hängig, so ist es verpflichtet, den Vorstand darüber zu informieren. Das Disziplinarverfahren kann sistiert werden. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand innert 30 Tagen nach rechtskräftigem Abschluss des anderen Verfahrens eine Kopie des Entscheides zukommen zu lassen. Danach entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer allfälligen staatlichen Sanktion. Ein sistiertes Disziplinarverfahren kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

² Der Vorstand fällt den Disziplinarentscheid.

³ In schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand unabhängig von einem Disziplinarverfahren Anzeige an die Aufsichtsbehörde erstatten.

Art. 33 Rechtsmittel

¹ Disziplinarentscheide gemäss Art. 32 können vom betroffenen Mitglied mit Rekurs angefochten werden.

² Der Rekurs ist innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides schriftlich und begründet beim Präsidium des Verbands einzureichen. Dieses leitet die Rekurschrift samt Akten an das Präsidium der Disziplinarrekurskommission weiter.

³ Die Disziplinarrekurskommission kann den angefochtenen Entscheid bestätigen, aufheben, abändern, oder zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen. Eine reformatio in peius ist ausgeschlossen.

Art. 33^{bis} Disziplinarverfahren

¹ Die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens erfolgt auf eine schriftliche Anzeige gegen die eigene anwaltschaftliche Vertretung oder gegen die anwaltschaftliche Vertretung einer am Fall beteiligten Partei hin. In begründeten Fällen kann der Vorstand auch Anzeigen von Drittpersonen behandeln oder von sich aus ein Verfahren eröffnen.

² Das Verfahren vor dem Vorstand ist grundsätzlich kostenlos. Verlangt eine Partei die ausführliche Begründung des Entscheids, wird sie kostenpflichtig, wobei Kosten bis max. CHF 2'000.00 erhoben werden können. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

³ Wird ein Verfahren mutwillig bzw. trölerisch in Gang gesetzt oder geführt oder bringt das Verfahren einen überdurchschnittlichen Aufwand mit sich, kann die Verfahrensleitung die Eröffnung bzw. die Fortführung des Verfahrens in jedem Stadium desselben von der Leistung angemessener Kostenvorschüsse abhängig machen; weiter kann sie die letztlich unterliegende Partei oder die Kostenverursacherin/den Kostenverursacher zur Tragung angemessener Verfahrenskosten bis max. CHF 5'000.00 verpflichten.

⁴ Das Verfahren vor der Disziplinarrekurskommission ist grundsätzlich kostenpflichtig, wobei Verfahrenskosten bis max. CHF 2'000.000 erhoben werden können. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

⁵ Der Vorstand erlässt in einem Reglement weitergehende Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 33^{ter} Verjährung

Die Verjährung der disziplinarischen Verfolgung richtet sich sinngemäss nach den Regeln des Berufsrechts¹. Die Verjährung steht still, solange das Verfahren sistiert ist.

Art. 33^{quater} Ausstand

¹ Besteht bei Mitgliedern des Vorstands oder der Disziplinarrekurskommission der Anschein von Befangenheit, treten sie in den Ausstand.

² Ist der Vorstand deshalb nicht mehr beschlussfähig, trifft die Disziplinarrekurskommission die nötigen Massnahmen.

³ Ist die Disziplinarrekurskommission deshalb nicht mehr beschlussfähig, trifft das Präsidium des Schweizerischen Anwaltsverbandes die nötigen Massnahmen.

VI. Finanzen

Art. 34 Rechnungsjahr

Die Rechnung wird auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

¹ Derzeit Art. 19 BGFA (SR 935.61).

Art. 35 Einnahmen

¹ Die Auslagen des Verbandes werden bestritten durch

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge an den St.Galler sowie den Schweizerischen Anwaltsverband;
- b) Kostenbeiträge (Art. 12), Bussen (Art. 31) und Verfahrenskosten (Art. 33^{bis}) sowie allfällige Einnahmen aus der Honorarbegutachtung (Art. 24);
- c) allfällige ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss des Anwaltstages;
- d) weitere Einnahmen gemäss Beschluss des Vorstands, insbesondere für Dienstleistungen und Veranstaltungen des Verbandes.

² Für neu eintretende Mitglieder wird im Kalenderjahr ihres Eintritts kein Mitgliederbeitrag an den St.Galler Anwaltsverband erhoben. Mitglieder, die vor dem Anwaltstag aus dem Verband austreten, bezahlen für das entsprechende Jahr die Hälfte des Mitgliederbeitrages des St.Galler Anwaltsverbandes. Mitglieder, die vor dem Anwaltstag zur Passiv- oder Freimitgliedschaft wechseln, bezahlen nur die Hälfte des Beitrags des St.Galler Anwaltsverbandes für Aktivmitglieder.

³ Passivmitglieder entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag, Freimitglieder keinen.

⁴ Die Beiträge an den Schweizerischen Anwaltsverband, welche vom St.Galler Anwaltsverband erhoben und weitergeleitet werden, richten sich nach den Regeln des Schweizerischen Anwaltsverbandes.

Art. 36 Rechnungsüberschuss

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss fällt in das Verbandsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Auflösung des Verbandes

¹ Die Auflösung des Verbandes ist ausgeschlossen, solange sich mindestens zwölf Mitglieder für dessen Fortbestand aussprechen.

² Bei Auflösung verfügt der Anwaltstag über die Verwendung des Vermögens und die Deponierung des Archivs.

Diese Statuten wurden aufgrund einer Revision am 29. Mai 2026 vom Anwalts-
tag angenommen. Sie ersetzen die Statuten gemäss Fassung vom 17. Septem-
ber 2021.

St.Gallen, 29. Mai 2026

Für den St.Galler Anwaltsverband:

sig. Thomas Schönenberger, Präsident

sig. Liliane Kobler, Aktuarin